

Bundesministerium für Gesundheit  
BMG - II/1  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

2. Februar 2016

E-Mail: [leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)  
Kopie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

**GZ.: BMG-22181/0118-II/1/2015; 179/ME (XXV. GP) – Ministerialentwurf zur Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II Begutachtungsverfahren – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterfertigten Tabakwarengroßhändler Österreichs, und zwar die Firmen

Abd el Nour GmbH  
DanCzek AT GmbH  
Mag. Ing. Wolfgang Held (Dios Tabaccos)  
House of Smoke – Gunz GmbH  
Moosmayr Gesellschaft m.b.H.  
Mountain-Smoke GmbH  
M Tabak Vertriebs GmbH  
nextro GmbH  
KP Plattner GesmbH  
Zaki Elsewesi

geben zum Ministerialentwurf der Novelle zum Tabakgesetz (Implementierung der TPD II) nachfolgende gemeinsame Stellungnahme ab:

### **1. Verordnungsermächtigungen**

Verordnungsermächtigungen an das BMG wie z.B. in den §§ 4. (2), (3), (4), 4a., 4b (1).,4c., 8 (8), 5a (3), 7. (12), 7a. (2), 16a.), mit denen Änderungen von Gesetzesmaterien ohne parlamentarischen Prozess am Verordnungswege möglich und damit einer parlamentarische Normenkontrolle entzogen werden, sind generell, und hier insbesondere aufgrund deren Vielzahl und deren Unbestimmtheit, demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich und bedürfen einer sorgfältigeren Abwägung. Generell sollen Gesetze nur im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess änderbar und Verordnungsermächtigungen auf reine Durchführungsverordnungen beschränkt sein.

**Es wird empfohlen, die Voraussetzungen des TabG für Verordnungsermächtigungen an das BMG an die Voraussetzungen der TPD II für Delegierte Rechtsakte an die Europäische Kommission anzugleichen.**

## 2. § 2. (1) 3. Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak

Dieses Verbot ist überschießend und in der TPD II nicht vorgesehen. Auch ist die Begründung, das Inverkehrbringen von Kautabak aus gesundheitlichen Gründen zu verbieten, nicht nachvollziehbar, da keinerlei fundierte Studien und Untersuchungen dafür vorliegen, und die Möglichkeit alleine, dass Kautabake Stoffe enthalten **können**, ist kein ausreichender Grund, ein bisher legales Produkt ohne neue Erkenntnisse zu verbieten, zumal die Erfordernisse des Art. 24 TPD II keineswegs erfüllt sind. Zudem ist die weitere Begründung, dass eine klare Unterscheidung zwischen Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) und Kautabak nur schwer möglich sei, nicht schlagend. Ein öffentliches Interesse an einem Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak, was eine derartige verfassungsrechtliche Grundrechtsbeschränkung legitimieren könnte, ist nicht vorhanden. Während das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) heute in ganz Europa (mit wenigen Ausnahmen) verboten ist, wäre das Inverkehrbringen von Kautabak nach Gesetzwerdung in der vorliegenden Form in ganz Europa (mit wenigen Ausnahmen wie dann auch Österreich) als legales und darüber hinaus rauchfreies Produkt erlaubt, was einem Ziel der TPD II, die Harmonisierung des Binnenmarktes, klar zuwiderläuft. Hingewiesen wird, dass es sich bei Kautabak um ein Monopolprodukt gem. §1 TabMG handelt, das somit in der geltenden Rechtsordnung verankert ist.

**Es wird vorgeschlagen, den Pkt. 3. des § 2. (1) wieder ersatzlos zu entfernen.**

## 3. § 2a. Verbot des Versandhandels mit Tabakerzeugnissen und verwandten Produkten

Die Erweiterung des Verbots des Versandhandels auch auf verwandte Produkte wird aus Gründen des Jugendschutzes, der Gesundheitspolitik und einer generell verbesserten Kontrolle **positiv beurteilt und ausdrücklich begrüßt.**

### **§ 5. (4) Mindesthöhe 16mm der seitlichen Oberflächen von Kappenschachteln**

Der § 5. regelt die allgemeinen Warnhinweise und Informationen für Raucherzeugnisse. In Absatz 4 wird u.a. bestimmt, dass bei Kappenschachteln („shoulder box“) die seitlichen Oberflächen mindestens 16mm hoch sein müssen. Aus dem Umstand, dass die Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von Tabak für Wasserpfeifen in § 5b geregelt werden, ergibt sich, dass die Bestimmungen des § 5. (4) nicht für Zigarren und Zigarillos gilt. Um von vorneherein Rechtssicherheit herzustellen, wird die redaktionelle Anpassung am Ende des § 5. (4) wie folgt vorgeschlagen:

**„... mindestens 16 mm hoch sein. Diese Mindesthöhe gilt nicht für Rauchtabakerzeugnisse, deren Kennzeichnung in § 5b. geregelt wird.“**

## 4. § 8b. (6) Inhaltsstoffe

Der § 8b. regelt in seinem Kern das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma sowie von Tabakerzeugnissen mit einer Reihe von Zusatzstoffen. § 8b. (6) bestimmt die Ausnahme für die sogenannte Braunware und hält fest, dass die Abs.1 und 3 nicht für Tabakprodukte mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gelten. Allerdings ist hier – vergleicht man mit der EU TPD II- offensichtlich ein

redaktioneller Fehler unterlaufen, richtig müsste der Absatz (6) die Abs. 1 und 4 umfassen und daher wie folgt lauten:

**„(6) Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für Tabakprodukte mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen“**

Um redaktionelle Anpassung wird gebeten.

#### **5. § 18 (12) 1. Vollziehung von Rechtsvorschriften der EU; Abverkaufsfristen**

Während § 18. (12) 2. den Abverkauf von Tabakerzeugnissen an Konsumenten, die vor dem 20. Mai 2016 gemäß dem Tabakgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 hergestellt oder in Verkehr gebracht und gekennzeichnet wurden, bis 20. Mai 2017 erlaubt, dürfen diese Produkte gem. § 18. (12) 1. nur zwei Monate lang, nämlich bis 20. Juli 2016, von Großhändlern an Tabaktrafikanten abgegeben werden. Diese Bestimmung stellt für Großhändler bzw. für deren langsam-drehendes Sortiment an Braunware wie Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und Wasserpfeifentabak ein erhebliches und unlösbares Problem dar und hätte die Vernichtung erheblicher Warenvorräte an alter Braunware zur Folge. Es wird daher vorgeschlagen, die Braunware aus der Bestimmung des § 18. (12) 1. durch Hinzufügen eines Pkt. 3. in § 18. (12) wie folgt auszunehmen:

**„ 3. Die Bestimmung des § 18. (12) 1. gilt nicht für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen“**

#### **6. Gesetzliche Regelungen für verwandte Erzeugnisse und elektronische Zigaretten**

Es wird festgehalten, dass die diesbezüglichen Rechtsbestimmungen (wie z.B. § 10a. Zulassung verwandter Erzeugnisse, § 10b. Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten, § 10c. Details zur Verpackung elektronischer Zigaretten, § 10d. Kontrollen und Maßnahmen bei elektronischen Zigaretten, § 10e. Verfall und Kostenersatz und 10f. Pflanzliche Raucherzeugnisse) in der derzeitigen Fassung unvollständig, unklar und nicht umsetzbar erscheinen, zum Teil, weil Bestimmungen unpräzise formuliert sind oder weitere Rechtsakte zur Umsetzung fehlen. So wurde die legislative Trennung in den Art. 19 und 20 der TPD II in „Neuartige Tabakerzeugnisse“ und „Elektronische Zigaretten“ im vorliegenden Entwurf nicht vorgenommen, was hiermit dringend empfohlen wird. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang noch insbesondere die Tatsache, dass im vorliegenden Entwurf von einem völlig unklaren, nicht definierten, nicht TPD II konformen, Zulassungsverfahren die Rede ist.

**Eine Überarbeitung und Neugestaltung dieser Bestimmungen ist dringendst erforderlich.**

Bezüglich Werbung und Sponsoring (§ 11) ist in § 11. (1) ein generelles Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse festgelegt. In § 11. (4) finden sich Ausnahmen, jedoch schränkt Pkt. 4. (iVm § 39 (1) Tabakmonopolgesetz) die Werbung durch Tabaktrafikantinnen und Tabaktrafikanten auf Tabakerzeugnisse ein. Auch in § 11. (8) ist die Ausnahme für die stückweise Gratisabgabe anlässlich der Neueinführung einer Marke innerhalb von sechs Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen auf Tabakerzeugnisse beschränkt.

**Eine Einbeziehung der verwandten Erzeugnisse in § 11. (4) 4. und § 11. (8) wird vorgeschlagen.**

**ABD EL NOUR GMBH**  
 2345 Brunn/Gebirge, Mozartgasse 44a/2  
 Tel: +43 664 5432200  
 kamal.abdelnour@hotmail.com  
 ATU68463799

Abd el Nour GmbH

**DANCZEK** AT GMBH  
 WASSERFELDSTR. 21 TEL. 0662/82 96 30  
 5020 SALZBURG FAX 0662/82 96 30-30  
 E-MAIL: ORDERDESK.AT@DANCZEK.COM

DanCzek AT GmbH

**DIOS**  
 TABACCO  
 Sägewerkstrasse 50 • A-6971 HARF  
 Tel: +43(0)5874/650552 • Fax: +43(0)5874/650554

Mag. Ing. Wolfgang Held (Dios Tabaccos)

House of  
**Smoke**  
 House of Smoke Gunz GmbH  
 Am Kehlerpark A-6630 Dornbirn  
 Tel.: +43 5572/51564 Fax: +43 5572/51564-4  
 www.house-of-smoke.net

House of Smoke – Gunz GmbH

**MOOSMAYR**  
 GES. M. B. H.  
 A-4716 Hofkirchen • Eben 4  
 Telefon (07734) 32091 • Fax DW 55  
 www.moosmayr.at  
 e-mail: office@moosmayr.at  
 ATU 38971608

Moosmayr Gesellschaft m.b.H.

**Mountain Smoke**  
 GmbH  
 Dorfstraße 45  
 A-6274 Aschau  
 T: +43 (0) 5282 20157  
 F: +43 (0) 5282 20184  
 www.mountain-smoke.at  
 office@mountain-smoke.at  
 UID-Nr. ATU69443836

Mountain-Smoke GmbH

**M TABAK** Vertriebs GmbH  
 Scherzbergstr. 1  
 A-3441 Judenburg  
 +43(0)2274 44200

M Tabak Vertriebs GmbH

**nextro** GmbH  
 Bahnhof-Umgebung 17a  
 6170 Zirl  
 Austria

nextro GmbH

**KP Plattner**  
 RAUCHERBEDARF & WERBEARTIKEL  
 Steinbockallee 9  
 A-6063 Innsbruck, Austria  
 Tel. +43 (0)512 / 26 40 64  
 Fax +43 (0)512 / 26 64 04  
 office@kp-plattner.at  
 www.kp-plattner.at

KP Plattner GesmbH

**ELSEWESI ZAKI**  
 SCHOTTENFELDBASSE 7  
 1070 WIEN

Zaki Elsewesi